

V e r o r d n u n g

zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern
im Landkreis Northeim vom 29.06.1990

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Bäume, Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Kleingewässer gemäß den Begriffsbestimmungen des § 2.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen und Baugebiete, Flächen für Verkehrswege, Versorgungsanlagen und Leitungen, zulässig bebaute Grundstücke im Außenbereich, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Bäume im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb von Wäldern stehende Laub- sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang über 60 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.
- (2) Streuobstwiesen bestehen aus 10 oder mehr Obsthochstämmlingen in extensiv bewirtschaftetem Grünland.
- (3) Hecken sind Pflanzenreihen aus überwiegend Sträuchern in der freien Landschaft in naturnaher Ausprägung.
- (4) Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen oder Gebüschern mit einer Höhe von mindestens 150 cm und einer Flächenausdehnung im Kronenbereich von mindestens 100 m².
- (5) Kleingewässer sind Quellen, Tümpel, Teiche, Weiher, Altarme und andere stehende Gewässer unter 1 ha Größe, die periodisch oder ständig Wasser führen, einschließlich der zugehörigen Uferbereiche. Keine Kleingewässer sind rechtmäßig vorhandene künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.

§ 3

Schutzzweck

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind artenreiche, ökologisch wertvolle Lebensräume.

Sie gliedern und beleben das Landschaftsbild, sind typischer Bestandteil der heimischen Kulturlandschaft, tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, dienen dem Artenschutz und verbessern das Kleinklima. Sie sollen erhalten und, wo erforderlich, entwickelt werdend.

§ 4

Schutzbestimmungen für Bäume, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze

(1) Es sind untersagt:

1. Entfernen oder Beschädigen irgendwelcher ober- oder unterirdischer Teile,
2. Durchführen von Maßnahmen, die den Boden oder die Wasserzufuhr verschlechtern,
3. Lagern oder Ausbringen von Schmutz, Abfällen, Fäkalien, Mist, Silage, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder verunreinigtem Schnee im Traufbereich,
4. Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder anderen Gegenständen,
5. dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien.

(2) Zulässig bleiben:

1. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Pflege, Unterhaltung sowie Erhaltung,
2. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen sowie solche, für die eine behördliche Genehmigung zu erteilen ist,
4. Maßnahmen, die gemäß den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes zulässig sind.

§ 5

Schutzbestimmungen für Kleingewässer

(1) Es sind untersagt:

1. Auffüllen mit Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder sonstigen Materialien und Stoffen,
2. Einleiten von Abwasser oder Chemikalien,
3. Kalken oder Einbringen von Futterstoffen,
4. Entfernen oder Beschädigen der Ufer-, Schwimmblatt- oder Unterwasservegetation,
5. Einsetzen von Fischen,
6. Entwässerungsmaßnahmen,

7. Errichten baulicher Anlagen,
 8. Lagern, Zelten oder das Betreiben von Wassersport,
 9. Betrieb von Modellflugzeugen oder Modellbooten.
- (2) Zulässig bleiben:
1. Maßnahmen zur Pflege, Unterhaltung und Kennzeichnung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt oder einvernehmlich mit ihr abgestimmt werden,
 2. Verkehrssicherungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 3. Maßnahmen, die nach höherrangigem Recht zulässig sind oder für eine behördliche Genehmigung besteht oder zu erteilen ist,
 4. Maßnahmen, die gemäß den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes zulässig sind.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten der §§ 4 und 5 hat die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, soweit die Handlung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Im übrigen kann von Verboten nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(Verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 15.08.1990)

Northeim, 29. Juni 1990